80/723 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen erläutert werden sollen und die im Teil C des Amtsblatts veröffentlicht und den einzelnen Mitgliedstaaten bekanntgegeben worden ist.

Diese Mitteilung, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission jährlich in allgemeiner und systematischer Weise Angaben über die finanziellen Beziehungen einer bestimmten Kategorie von Unternehmen, die einen bestimmten Umsatz erzielen, zu übermitteln, ist nämlich eine Handlung, die eigene Rechtswirkungen erzeugen soll, die sich von den Rechtswirkungen des Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie unterscheiden und den in der Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen neue Verpflichtungen hinzufügen.

2. Der Grundsatz der Rechtssicherheit, der Teil der Rechtsordnung der Gemeinschaft ist, gebietet, daß die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften klar sein müssen und daß ihre Anwendung für alle Betroffenen vorhersehbar sein muß. Dieses Gebot verlangt, daß jede Maßnahme, die rechtliche Wirkungen erzeugen soll, bei Meidung der Nichtigkeit ihre Bindungswirkung einer Bestimmung des Gemeinschaftsrechts entnimmt, die ausdrücklich als Rechtsgrundlage bezeichnet sein muß und die Rechtsform vorschreibt, in der die Maßnahme zu erlassen ist.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-325/91 *

I — Sachverhalt und anwendbare Rechtsvorschriften

1. Am 25. Juli 1980 erließ die Kommission die Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (ABl. L 195, S. 35; im folgenden: Richtlinie). Diese Richtlinie bestimmt in ihrem Artikel 1:

„Die Mitgliedstaaten gewährleisten unter den in dieser Richtlinie vorgesehenen Bedingungen die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und den öffentlichen Unternehmen, indem sie offenlegen:

a) die unmittelbare Bereitstellung öffentlicher Mittel durch die öffentliche Hand für öffentliche Unternehmen;

b) die Bereitstellung öffentlicher Mittel durch die öffentliche Hand über öffentliche Unternehmen oder Finanzinstitute;

* Verfahrenssprache: Französisch.

c) die tatsächliche Verwendung dieser öffentlichen Mittel."

Artikel 3 der Richtlinie lautet:

„Die finanziellen Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und den öffentlichen Unternehmen, deren Transparenz gemäß Artikel 1 zu gewährleisten ist, betreffen insbesondere:

a) Ausgleich von Betriebsverlusten,

b) Kapitaleinlagen oder Kapitalausstattungen,

c) nichtrückzahlbare Zuschüsse oder Darlehen zu Vorzugsbedingungen,

d) Gewährung von finanziellen Vergünstigungen durch Verzicht auf Gewinne oder Nichteinziehung von Schuldforderungen,

e) Verzicht auf eine normale Verzinsung der eingesetzten öffentlichen Mittel,

f) Ausgleich von durch die öffentliche Hand auferlegten Belastungen."

Artikel 5 der Richtlinie lautet:

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Angaben über finanzielle Beziehungen im Sinne des Artikels 1 der Kommission fünf Jahre lang vom Ende des Rechnungsjahres an gerechnet zur Verfügung stehen, in dem die öffentlichen Mittel den öffentlichen Unternehmen zur Verfügung gestellt wurden.

Wurden die öffentlichen Mittel in einem späteren Rechnungsjahr verwendet, so beginnt die Fünfjahresfrist jedoch am Ende dieses Rechnungsjahres.

(2) In den Fällen, in denen die Kommission dies für erforderlich hält, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission auf Verlangen die Angaben im Sinne des Absatzes 1 sowie Angaben zu ihrer Beurteilung und insbesondere die verfolgten Ziele mit."

2. Mit Schreiben vom 8. Oktober 1991 leitete die Kommission den Mitgliedstaaten eine Mitteilung über die Anwendung der Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag und des Artikels 5 der Richtlinie 80/723/EWG auf öffentliche Unternehmen in der verarbeitenden Industrie zu (ABl. C 273, S. 2; im folgenden: Mitteilung). Diese Mitteilung besteht aus zwei Teilen.

Der erste Teil (Punkte 1 bis 44) betrifft die Auslegung der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu den öffentlichen Unternehmen durch die Kommission sowie die Art und Weise, in der diese die Vorschriften über staatliche Beihilfen auf folgende Eingriffe der öffentlichen Hand anzuwenden gedenkt: Kapitaleinlagen, Bürgschaften, Darlehen und Verzinsung des eingesetzten Kapitals.

Im zweiten Teil (Punkte 45 ff.) werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, der Kommission jährlich Angaben auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 80/723/EWG zu übermitteln. Diese Angaben betreffen diejenigen öffentlichen Unternehmen der verarbeitenden Industrie, deren jährlicher Umsatz 250 Millionen ECU übersteigt; gemäß Punkt 46 müssen sie im einzelnen Auskunft über die jährliche Rechnungslegung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) jedes betroffenen öffentlichen Unternehmens geben.

Soweit hierin nicht enthalten, sind ferner für jedes Unternehmen die folgenden Angaben vorzulegen:

— Bereitstellung von Kapital/Übernahme von Beteiligungen;

— nichtrückzahlbare Zuschüsse oder Zuschüsse, die nur unter bestimmten Voraussetzungen zurückzuzahlen sind;

— Gewährung von Darlehen an das Unternehmen;

— zur Finanzierung von Darlehen zugunsten des Unternehmens erteilte Bürgschaften;

— ausgezahlte Dividenden und nicht ausgeschüttete Gewinne;

— Änderungen der Modalitäten vorheriger staatlicher Maßnahmen, insbesondere Erlaß von Beträgen, die öffentliche Unternehmen dem Staat schulden;

— gemäß den Bestimmungen der vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen folgende Angaben:

— Gewinn bzw. Verlust aus normaler Geschäftstätigkeit vor Steuern;

— fällige Zinsen;

— Verbindlichkeiten: Beträge, die nach mindestens einem Jahr fällig und zahlbar werden;

— Kapital und Rücklagen.

3. Für Frankreich wurde das Auskunftsverlangen nach Artikel 5 der Richtlinie auf vierzehn Unternehmen beschränkt. Die Liste dieser Unternehmen wurde mit Faxschreiben des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Haushalt vom 25. Juni 1991 übermittelt und führt folgende Unternehmen auf: Bull, Thomson, Aérospatiale, Snecma, Renault, Seita, Elf-Aquitaine, Rhône-Poulenc, Entreprise Minière und Chimique, Société nationale des poudres et explosifs, Usinor-Sacilor, Pechiney, Société le Nickel, Framatome.

II — Schriftliches Verfahren und Anträge der Parteien

4. Die Klage der Französischen Republik ist am 16. Dezember 1991 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

5. Das schriftliche Verfahren ist ordnungsgemäß abgelaufen. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

6. Die *Französische Republik* beantragt,

— die Mitteilung 91/C 273/02 der Kommission über die „Anwendung der Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag und des Artikels 5 der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission auf öffentliche Unternehmen in der verarbeitenden Industrie" für nichtig zu erklären;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

7. Die *Kommission* beantragt,

— die Klage als unzulässig oder unbegründet abzuweisen;

— der Klägerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

III — Vorbringen der Parteien

Zur Zulässigkeit

8. Die französische Regierung macht geltend, die streitige Maßnahme stelle ungeachtet ihrer Bezeichnung einen anfechtbaren Rechtsakt dar. Nach ständiger Rechtsprechung könne Nichtigkeitsklage wegen aller Maßnahmen erhoben werden, die Rechtswirkungen erzeugen sollten, und zwar ohne Rücksicht auf Art oder Form der Maßnahme. Daß der streitige Akt in Form einer Mitteilung erlassen worden sei und sich des Ausdrucks „ersuchen" bediene, ändere daher nichts an seiner Anfechtbarkeit. Diese Mitteilung stütze sich auf Artikel 5 der Richtlinie 80/723/EWG. Die Verbindung, die die Kommission zwischen dieser Vorschrift und der streitigen Mitteilung hergestellt habe, könne nicht rein zufälliger Natur sein; sie mache deutlich, welche Tragweite der Mitteilung nach Auffassung der Kommission zukomme. Diese Verbindung trete ganz besonders in Abschnitt 46 zutage, der Art und Inhalt der der Kommission von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Auskünfte festlege. Diese neuen Anforderungen bestünden darin, daß innerhalb bestimmter Gruppen von öffentlichen Unternehmen zahlreiche Berichte zu erstellen seien, da mehrere Dutzend zugehörige öffentliche Unternehmen die festgelegten Kriterien erfüllten. Die streitige Maßnahme belaste somit sowohl die Mitgliedstaaten als auch ihre öffentlichen Unternehmen mit zusätzlichen Verpflichtungen.

9. Soweit die Mitteilung die Mitgliedstaaten auffordere, der Kommission regelmäßig jährliche Angaben zukommen zu lassen, gehe sie über die sich aus Artikel 5 der Richtlinie 80/723 ergebenden Verpflichtungen hinaus und erlege den Staaten in Wirklichkeit neue Verpflichtungen auf. Nach dieser Bestimmung seien die Mitgliedstaaten verpflichtet, fünf Jahre lang die Angaben über die finanziellen Beziehungen zur Verfügung zu halten und der Kommission auf deren Ersuchen zu übermitteln. Die Richtlinie fordere keine jährlichen Berichte. Wie die Kommission in den verbundenen Rechtssachen 188/80 bis 190/80 (vgl. Urteil vom 6. Juli 1982 in den Rechtssachen Frankreich, Italien und Vereinigtes Königreich/Kommission, Slg. 1982, 2545) ausgeführt habe, fordere die Richtlinie lediglich eine nachträgliche, nicht aber eine

automatische oder regelmäßige Unterrichtung. Die Kommission haben den Mitgliedstaaten zwar mit Schreiben vom 17. September 1984 eine Mitteilung über die Anwendung der Artikel 92 und 93 auf öffentliche Beteiligungen zukommen lassen; diese sei jedoch nicht verbindlich, sondern habe nur Hinweischarakter. Wenn Artikel 5 der Richtlinie der Kommission auch für ihre Auskunftsersuchen ein weites Ermessen einräume, könne diese Vorschrift doch insbesondere angesichts der Äußerungen, die die Kommission bei ihrer Bekanntgabe und im Verlauf der in der Folgezeit entstandenen Rechtsstreitigkeiten gemacht habe, nicht dahin ausgelegt werden, daß sie dieses Organ ermächtigen würde, eine Regelung, die die fallweise Erteilung von Auskünften vorsehe, in eine Regelung umzuwandeln, die eine regelmäßige Auskunftserteilung fordere.

10. Zuzugeben sei, daß die Richtlinie ihre praktische Wirksamkeit einbüßen würde, wenn die Kommission stets genötigt wäre, ihre Anfragen auf ein Unternehmen, einen Vorgang oder auf ein bestimmtes Jahr zu beschränken. Aber es gehe sogar über den Wortlaut von Artikel 5 der Richtlinie hinaus, die vierzehn größten französischen Gruppen von öffentlichen Unternehmen zu verpflichten, der Kommission künftig regelmäßig und auf unbegrenzte Zeit jährliche Berichte vorzulegen. Diese Auslegung habe die Kommission in den genannten Rechtssachen 188/80 bis 190/80 sowie in ihrem achten und neunten Bericht über die Wettbewerbspolitik vertreten. Sie könne diese Auslegung daher jetzt nur im Wege einer Änderung ihrer Richtlinie aufgeben. Entgegen dem Vorbringen der Kommission sei die Mitteilung allgemeiner und systematischer Natur. Sie lasse sich nicht als ein Bündel von Individualakten im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes ansehen, die sich jeweils in spezifischer Weise an den betroffenen Mitgliedstaat und jedes der vierzehn betroffenen Unternehmen würden. Angesichts ihrer Bezeichnung und ihres Inhalts finde die Mitteilung sehr wohl auf Personengruppen Anwendung, die abstrakt und in ihrer Gesamtheit ins Auge gefaßt würden. Ferner könnten Auslegung und Gültigkeit einer Gemeinschaftshandlung sich nicht aus der bloßen Überzeugung des Organs, das die Handlung vorgenommen habe, oder aus einer Verständigung zwischen diesem Organ selbst und den Adressaten der Handlung über die Art und Weise ihrer Anwendung ergeben. Wären Tragweite und Gültigkeit der Mitteilung jeweils in bezug auf das eine oder das andere der vierzehn in der Liste aufgeführten französischen öffentlichen Unternehmen zu beurteilen, so müßte hieraus gefolgert werden, daß sie sich mit dem Inhalt der Liste wandeln könnten, die die Kommission nach wie vor einseitig abzuändern befugt wäre. In diesem Fall hätten die Mitgliedstaaten nach Ablauf der zweimonatigen Klagefrist nicht mehr die Möglichkeit, hiergegen Nichtigkeitsklage zu erheben. Die Mitteilung sei dazu bestimmt, Rechtswirkungen zu erzeugen, und könne deshalb mit der Nichtigkeitsklage angegriffen werden.

11. Nach Auffassung der Kommission geht aus den Ausführungen der Mitteilung zu den materiellen Fragen hervor, daß diese im Verhältnis zu Artikel 5 keine neuen Verpflichtungen begründe. Da die Klagevoraussetzung der Schaffung neuer und gesonderter Rechtswirkungen nicht erfüllt sei, müsse die Klage als unzulässig angesehen werden.

Zur Begründetheit

12. Die französische Regierung führt aus, da die Mitteilung neue Verpflichtungen begründe, hätte sie auf eine präzise rechtliche Grundlage gestellt werden müssen. Daß diese fehle, trage zur Unsicherheit sogar über die Tragweite der durch die Mitteilung auferlegten neuen Verpflichtungen bei. Die

Kommission könne jedoch eine Richtlinie nicht im Wege einer einfachen Mitteilung ändern, da sie hierdurch gegen den Grundsatz verstoße, daß ein Rechtsakt nur durch einen gleichartigen Rechtsakt geändert werden dürfe. In der Tat könne eine bloße Mitteilung ebensowenig wie eine interne Dienstanweisung neue rechtliche Verpflichtungen gemäß Artikel 189 des Vertrages schaffen. Das Fehlen einer Rechtsgrundlage stelle einen Verstoß gegen Artikel 190 des Vertrages dar. Überdies verletze es den Grundsatz der Rechtssicherheit, wonach Vorschriften des Gemeinschaftsrechts nicht mehrdeutig sein dürften.

13. Der bloße Hinweis auf den komplexen Charakter der finanziellen Beziehungen zwischen öffentlicher Hand und privaten Unternehmen sowie die großen Unterschiede zwischen den Rechtsformen, in denen öffentliche Unternehmen in den verschiedenen Mitgliedstaaten errichtet werden könnten, reichten nicht aus, um Unternehmen nur deswegen beliebige zusätzliche Verpflichtungen aufzuerlegen, weil sie zum öffentlichen Sektor gehörten. Die Verpflichtung, künftig regelmäßig jährliche Berichte vorzulegen, ziele darauf ab, die Finanztransaktionen der öffentlichen Unternehmen lückenlos zu erfassen, was außer Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehe. Die Kommission habe den Erlaß des streitigen Aktes insbesondere mit der Unzulänglichkeit der Bestimmungen über staatliche Beihilfen begründet. Diese Einlassung sei unzutreffend, da die Richtlinie über die Transparenz sich auf die Gesamtheit der öffentlichen Unternehmen und der diesen gewährten finanziellen Unterstützung beziehe. Berücksichtige man die Gebote der Artikel 92 und 93, die bereits eine vorherige Unterrichtung vorschrieben, so sei offensichtlich, daß die Mitteilung übermäßig in die Einzelheiten gehe.

14. Die durch die Mitteilung auferlegten neuen Verpflichtungen begründeten eine Diskriminierung zum Nachteil der öffentlichen Unternehmen; in ihnen drücke sich ein allgemeines Mißtrauen der Kommission gegen diese Unternehmen aus. Im Blickfeld des einheitlichen Marktes könne man nicht einzig und allein die öffentlichen Unternehmen verpflichten, ein spezifisches Instrument der Buchführung auszuarbeiten und zu handhaben, das zu dem alleinigen Zweck geschaffen worden sei, dem Auskunftsverlangen der Kommission zu genügen. Indem diese detaillierte Angaben über die Beziehungen zwischen öffentlichen Unternehmen fordere, die zu ein und derselben Gruppe gehörten, schaffe sie eine Diskriminierung. Sie gebe zu verstehen, daß sie jeglichen Geldtransfer ablehne, der innerhalb ein und derselben Gruppe zwischen Sektoren stattfinde, die in einem bestimmten Zeitpunkt Gewinn abwürfen, und solchen, die mit Verlust arbeiteten; im privaten Unternehmensbereich sei dies jedoch gang und gäbe.

15. Die Mitteilung mißachte die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes. Da die Kommission für ihre Entscheidung über die in Rede stehenden Dokumente an keine bestimmte Frist gebunden sei, würden die öffentlichen Unternehmen ohne jeden Schutz der Gefahr ausgesetzt, daß noch mehrere Jahre nach den möglicherweise umstrittenen Vorgängen Rechtsstreitigkeiten entstünden. Auch hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Mitteilung bestehe Unsicherheit, da die Kommission sich das Recht vorbehalte, ihn über die verarbeitende Industrie hinaus zu erweitern. Die Mitteilung, die schon jeder Rechtsgrundlage entbehre, überschreite jedenfalls die Grenzen des der Kommission in Artikel 90 Absatz 3 EWG-Vertrag eingeräumten Beurteilungsermessens, wenn man berücksichtige, daß sie nicht notwendig gewesen sei, und unverhältnismäßige Anforderungen stelle und eine Diskriminierung zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen schaffe.

16. Die Kommission macht geltend, Wortlaut und Sinn von Artikel 5 stünden grundsätzlich der Einführung einer allgemeinen und systematischen Auskunftspflicht nicht entgegen. Die Richtlinie würde ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt, wenn die Kommission ihre Anfragen stets auf eine bestimmte Gesellschaft oder eine bestimmte geschäftliche Transaktion beschränken müßte. Sie dürfe und müsse Artikel 5 heute anders auslegen und anwenden als in der Vergangenheit. Die Mitteilung führe jedoch keine neuen Auskunftspflichten allgemeiner und systematischer Natur ein. Die Auskünfte, die sie fordere, beschränkten sich auf die Unternehmen der verarbeitenden Industrie und hier wiederum auf diejenigen, deren Umsatz 250 Millionen ECU übersteige.

17. Ferner sei das in Artikel 5 vorgesehene Auskunftsverlangen im Anschluß an die vor Erlaß der Mitteilung geführten bilateralen Verhandlungen auf vierzehn Unternehmen begrenzt worden. Es handele sich um eine Liste, die nach einem Meinungsaustausch zwischen der Kommission und Frankreich einvernehmlich aufgestellt worden sei. Die Mitteilung sei vor dem Hintergrund des Schriftverkehrs mit den französischen Behörden, der vor ihrem Erlaß stattgefunden habe und ein Bestandteil von ihr sei, auszulegen und anzuwenden. Was Frankreich angehe, so sei und bleibe es das Ziel der Mitteilung, nachträglich Informationen über die vierzehn klar feststehenden und von den französischen Behörden namentlich gemeldeten Unternehmen zu erhalten. Somit stelle die Mitteilung eine bloße Maßnahme zur Anwendung und Durchführung der Verpflichtungen aus Artikel 5 dar. Letztlich handele es sich um eine komplexe, aus einem Bündel individueller Handlungen bestehende Maßnahme, die in spezifischer Weise jeden einzelnen Mitgliedstaat und jedes Unternehmen oder jede Unternehmensgruppe betreffe, bezüglich deren die Kommission die Übermittlung der Angaben gemäß Artikel 3 und 5 der Richtlinie erwarte.

18. Die Notwendigkeit ergebe sich daraus, daß den öffentlichen Unternehmen unter Verstoß gegen Artikel 93 Absatz 3 zahlreiche Beihilfen gewährt worden seien. Aus den einschlägigen Zahlen gehe hervor, daß den öffentlichen Unternehmen dreimal soviel nicht gemeldete Beihilfe gewährt worden seien wie den privaten.

19. Was die zeitliche Dauer der Auskunftspflicht anbelange, so schrieben Artikel 90 Absatz 3 des Vertrages und Artikel 5 der Richtlinie weder für die Ausübung der Prüfungsbefugnis der Kommission noch für die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Kommission die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, irgendeine Frist vor.

20. Die aus dem Jahre 1991 stammende Mitteilung gebe nicht den von der Kommission 1980 eingenommenen Standpunkt wieder. Die neuen Tatsachen, die einen ausgesprochenen Wendepunkt auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen bedeuten, ergäben sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Frage der Subventionen, die auf dem Wege über nichtöffentliche, aber vom Staat kontrollierte Unternehmen gewährt würden. Die Mitteilung ziele darauf ab, die Übermittlung der bereits verwendeten buchhalterischen und finanziellen Angaben über die Unternehmensgruppen sowie deren Berücksichtigung durch die Kommission im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu institutionalisieren. Die Einbeziehung des Kapitalverkehrs innerhalb der öffentlichen Unternehmensgruppen in den Anwendungsbereich von Artikel 5 entspreche der Notwendigkeit, diese Bestimmung im Einklang mit der Entwicklung des Wirtschaftslebens und vor allem mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes anzuwenden. Auch wenn

diese Auffassung sich von der 1980 vertretenen unterscheide, stehe sie nicht im Widerspruch zu Sinn und Wortlaut des in Rede stehenden Artikels 5, denn ihre Formulierung unterscheide, was die öffentlichen Gelder betreffe, nicht danach, ob sie aus einer Gruppe von öffentlichen Gesellschaften stammten oder nicht. In Punkt 29 der Mitteilung wurde klar gesagt, daß Quer-Subventionierungen innerhalb ein und derselben Gruppe für sich allein noch keine staatliche Beihilfe darstellten. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes könnten innerhalb ein und derselben Gruppe vorgenommene Übertragungen den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen. Es sei nicht ersichtlich, weshalb sie der der Kommission obliegenden Aufsicht entgehen dürften.

21. Rechtsgrundlage der Mitteilung sei Artikel 5; angesichts ihrer begrenzten Tragweite als eine sich aus einem Bündel individueller Akten zusammensetzenden Verwaltungsmaßnahme sei es nicht erforderlich gewesen, auf eine Richtlinie im Sinne von Artikel 189 des Vertrages zurückzugreifen. Was den Grundsatz der Rechtssicherheit angehe, so stehe den Mitgliedstaaten ein einfaches Mittel zur Verfügung, um in ihren finanziellen Beziehungen mit den öffentlichen Unternehmen Gewißheit zu erlangen. Sie brauchten die Kommission nur davon zu unterrichten.

22. Was die verlangten Auskünfte in ihrer Gesamtheit angehe, so lasse sich schwerlich behaupten, daß deren Übermittlung den öffentlichen Unternehmen neue Belastungen auferlege, da diese bereits den sich aus der Vierten Richtlinie ergebenden buchhalterischen Verpflichtungen unterworfen seien. Da öffentliche und private Unternehmen sich hinsichtlich der von ihnen getätigten vermögensrechtlichen Geschäfte nicht in derselben Lage befänden, sei eine Überprüfung durch die Kommission zu dem Zweck, die Beachtung der Bestimmungen von Artikel 92 zu gewährleisten, völlig gerechtfertigt, ja sogar notwendig.

P. J. G. Kapteyn
Berichterstatter